



Vorlage

Datum: 13.01.2022
Vorlage FB III/4371/2022

TOP	Betreff Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende <ul style="list-style-type: none">• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2022 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 06.03.2022 aus Anlass des Frühlingsfest
- 11.09.2022 aus Anlass des Altstadtfestes
- 06.11.2022 aus Anlass des Martinsmarktes;
- 04.12.2022, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und

Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsoffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen beiden Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lag noch keine Stellungnahme vor.

Die jeweils aktuelle Corona-Situation wird bei der Entscheidung über die tatsächliche Durchführung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine Auswirkungen ersichtlich

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit Begründungen